

Nr. 24**Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (O-PGR)****Präambel**

Im Bistum Trier wurden Pfarrausschüsse erstmals ab September 1965 gebildet. Die Umbenennung der Pfarrausschüsse in Pfarrgemeinderäte fand im April 1968 statt. Zur ersten Pfarrgemeinderatswahl für eine dreijährige Amtszeit wurde am 16. März 1969 aufgerufen. Im Jahr 2003 wählten die Pfarreimitglieder zum zehnten Mal ihre Pfarrgemeinderäte.

Die Möglichkeit, für die Pfarrgemeinderäte in einer Pfarreiengemeinschaft Pfarreienräte zu bilden, gibt es seit 1999.

Seit den Anfängen engagieren sich zehntausende Frauen, Männer und junge Menschen in den Pfarrgemeinderäten. Sie bringen sich ein mit ihren Erfahrungen und Kompetenzen, mit ihrer Kraft und ihrer Zeit. Sie fühlen sich verantwortlich, das kirchliche Leben mitzugestalten. Dadurch ist es möglich, dass sich unsere Bistumskirche auf dem Weg durch die Zeit den Fragen unserer Zeit immer wieder stellt.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat in besonderer Weise die Verantwortung des ganzen Volkes Gottes betont. Alle Glieder des Gottesvolkes sind durch Taufe und Firmung gemeinsam berufen. Alle haben in gemeinsamer Verantwortung Teil am Heilsauftrag der Kirche und erfüllen ihren Dienst an den Menschen.

Aufgabe der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1971 bis 1975) war es, die Verwirklichung der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils zu fördern. Im Beschluss „Dienste und Ämter“ formuliert die Synode: „Damit alle ihre Verantwortung für die Gemeinde auf wirksame Weise wahrnehmen können, gibt es in der Kirche von Anfang an Gremien der gemeinsamen Verantwortung. Die Räte sind dazu da, ein einmütiges Handeln aus dem gemeinsamen Glauben heraus zu ermöglichen.“

Die gegenwärtige Situation des Volkes Gottes im Bistum Trier macht es nötig, zu einer neuen Qualität eines gemeinsamen kirchlichen Bewusstseins und Miteinanders im Volk Gottes zu kommen. Die pastoralen Leitlinien „Als Gemeinschaft in Bewegung – nach innen und außen“ sind dabei unterstützende Wegmarkierungen.

Das Mitwirken in den verfassten Gremien Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte ist auch in Zukunft notwendig und sehr wichtig. Gerade mit ihrer verbindlichen und institutionalisierten Form der Mitverantwortung und der Vernetzung nehmen die Räte eine Schlüsselfunktion im Aufbau lebendiger christlicher Gemeinden ein.

Sinn christlicher Gemeinden ist es, den Menschen Orientierung anzubieten für die Gestaltung ihres Lebens und der Gesellschaft. Die Botschaft Jesu fordert dazu auf,

- den Glauben zu verkünden durch persönliches Zeugnis in Wort und Tat,
 - den Glauben zu feiern in Gottesdienst und Sakramenten,
 - den Glauben zu praktizieren durch geschwisterlichen Dienst am Nächsten
- und so eine christliche Gemeinschaft miteinander aufzubauen.

I. Abschnitt**Der Pfarrgemeinderat einer Pfarrei****§ 1****Grundsatz**

(1) Der Pfarrgemeinderat ist einerseits das vom Bischof anerkannte Organ zur Förderung und zur Koordinierung des Laienapostolates in der Pfarrei und andererseits der für die Pfarrei vorgesehene Pastoralrat.

(2) Der Pfarrgemeinderat ist dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde, der Verkündigung der Botschaft Jesu Christi, der Feier des Glaubens im Gottesdienst und dem Dienst an den Nächsten verpflichtet.

(3) In jeder Pfarrei ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden.

§ 2**Rechte**

(1) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Pfarrgemeinderates tragen zusammen mit dem Pfarrer und den im pastoralen Dienst der Pfarrei stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verantwortung für das Gemeindeleben.

(2) In allen die Pfarrei betreffenden Fragen soll der Pfarrgemeinderat, je nach Sachbereichen und unter Beachtung diözesaner Regelungen, beratend oder beschließend mitwirken und für die Durchführung sorgen.

Im Bereich des Weltdienstes kann der Pfarrgemeinderat in eigener Verantwortung Entscheidungen treffen und tätig werden. Im Bereich der Pastoral unterstützt der Pfarrgemeinderat den Pfarrer und wirkt beratend mit, soweit diese Ordnung in einzelnen Angelegenheiten dem Pfarrgemeinderat nicht weitergehende Rechte zukommen lässt.

(3) Die Zustimmung des Pfarrgemeinderates ist notwendig vor Entscheidungen über:

- a) Aktivitäten, Maßnahmen und Projekte im Bereich des Weltdienstes;
- b) die Gestaltung von Festtagen der Pfarrei;
- c) öffentliche Veranstaltungen der Pfarrei.

(4) Der Pfarrgemeinderat ist zu hören vor Entscheidungen über:

- a) Regelungen der gottesdienstlichen Feiern in der Pfarrei. Dies gilt unter anderem für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, bei der Erstkommunion, am Fronleichnamfest und bei Begräbnisfeiern;
- b) die Festlegung der regelmäßigen Gottesdienstzeiten in der Pfarrei;
- c) die Gestaltung des liturgischen Lebens;
- d) Neubauten, Umbauten oder Nutzung von Kirche, Pfarrhaus und anderen pfarreigenen oder von der Pfarrei genutzten Gebäuden und Anlagen;
- e) den Erlass von Hausordnungen für Pfarr- und Jugendheime;
- f) die technische und künstlerische Ausstattung der Kirche;
- g) die Änderung der Pfarrorganisation.

(5) Der Pfarrgemeinderat ist zu informieren über:

- a) die Arbeit des Seelsorgeteams;
- b) besondere pastorale Situationen in der Gemeinde;
- c) künftig zu erwartende Entwicklungen;
- d) die Arbeit und die Beschlüsse überpfarrlicher Gremien;
- e) Verordnungen des Bischofs, welche die Pfarrei betreffen.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Pfarrgemeinderat erarbeitet eine pastorale Planung für die Pfarrei.

Dabei sind insbesondere die pastoralen Leitlinien

„Als Gemeinschaft in Bewegung – nach innen und außen“ Orientierung.

(2) Auf der Basis dieser pastoralen Planung bestimmt der Pfarrgemeinderat seine Aufgaben und sorgt für die Durchführung.

(3) Der Pfarrgemeinderat bemüht sich, das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Pfarrei zu entwickeln und die Charismen in der Pfarrei zu entdecken. Er sucht Verantwortliche für die verschiedenen Dienste, sorgt für deren Ausbildung und unterstützt sie bei ihrer Tätigkeit.

(4) Der Pfarrgemeinderat ist mitverantwortlich für ein Netzwerk von Personen, die sich in den Pfarrbezirken um die Anliegen der Menschen und der Pfarrei kümmern; er sorgt für die Unterstützung und Begleitung dieser Kontakt- und Bezugspersonen.

(5) Unbeschadet der Bestimmung in § 14 Abs 6 wählt der Pfarrgemeinderat einer Pfarrei, die zu keiner Pfarreiengemeinschaft gehört, eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Dekanatsrat in der Regel aus dem Vorstand des Pfarrgemeinderates.

(6) Regelmäßig erstattet der Pfarrgemeinderat der Pfarrei in ortsüblicher Weise Bericht über die Arbeit.

(7) Nach Möglichkeit soll der Pfarrgemeinderat einmal im Jahr die Pfarreimitglieder zu einer Pfarrversammlung einladen.

(8) Der Pfarrgemeinderat gibt sich auf der Basis der Mustergeschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier eine Geschäftsordnung.

§ 4

Zusammensetzung

(1) Der Pfarrgemeinderat besteht aus amtlichen, gewählten und berufenen Mitgliedern.

(2) Amtliche Mitglieder sind der Pfarrer, sowie Diakone und Hauptamtliche die einen Seelsorgeauftrag für die Pfarrei haben.

(3) Die gewählten Mitglieder werden von den Wahlberechtigten der Pfarrei nach näherer Maßgabe der Wahlordnung unmittelbar und geheim gewählt.

Die zu wählende Zahl wird vom amtierenden Pfarrgemeinderat vor der Wahl festgelegt.

Sie beträgt mindestens 6 und höchstens 12 Mitglieder. Dieser Beschluss muss mit der Aufforderung, Wahlvorschläge zu unterbreiten, veröffentlicht werden.

Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten bilden die Ersatzliste. Sie treten bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds aus dem Pfarrgemeinderat in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen in den Pfarrgemeinderat ein.

(4) Unbeschadet der Bestimmung in § 14 Abs 5 kann in Pfarreien, die aus mehreren Pfarrbezirken bestehen, vor der Wahl durch den Pfarrgemeinderat festgelegt werden, wie viele Mitglieder aus jedem Pfarrbezirk zu wählen sind. Dieser Beschluss muss mit der Aufforderung, Wahlvorschläge zu unterbreiten, veröffentlicht werden.

(5) Die Berufung weiterer Mitglieder erfolgt durch den Pfarrer nach Zustimmung durch die Mehrheit der amtlichen und gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates (vgl. § 15 der Wahlordnung).

Die Anzahl der berufenen Mitglieder beträgt höchstens die Hälfte der Anzahl der gewählten Mitglieder.

(6) Bei der Berufung sind für die Pfarrei bedeutsame Zielgruppen, insbesondere die Jugend, zu berücksichtigen, sofern sie nicht schon unter den gewählten Mitgliedern vertreten sind.

(7) Wenn in einer Pfarrei die Pfarrbezirke nicht hinreichend im Pfarrgemeinderat durch gewählte Mitglieder vertreten sind, soll bei der Berufung berücksichtigt werden, dass jeder Pfarrbezirk durch zumindest ein Mitglied im Pfarrgemeinderat vertreten ist.

(8) Sofern Pfarrbezirke weder durch gewählte noch durch berufene Mitglieder vertreten sein können, kann der Bischof insbesondere für größere Pfarrbezirke auf begründeten schriftlichen Antrag gestatten, über die in Abs. 5 vorgesehene Zahl bis zu drei weitere Mitglieder aus den betroffenen Pfarrbezirken zu berufen. Der Antrag ist an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

(9) Wenn eine Pfarrei aus mehreren Kirchengemeinden besteht, muss zur Sicherstellung der Wahlen der jeweiligen Verwaltungsräte gewährleistet sein, dass jede der Kirchengemeinden mit wenigstens drei Mitgliedern im Pfarrgemeinderat vertreten ist. Gegebenenfalls muss dieses bei Berufungen berücksichtigt werden.

§ 5

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt ist, wer katholisch ist, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrei seinen Wohnsitz hat.

(2) Wahlberechtigt sind auch Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrei, jedoch im Bistum Trier haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.

Sie haben nachzuweisen, dass sie aus dem Wählerverzeichnis der zuständigen Pfarrei ausgetragen worden sind.

(3) Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist und die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 dieser Ordnung erfüllt.

(4) Gewählt werden können außerhalb der Pfarrei wohnhafte Katholiken, sofern sie in der Pfarrei wichtige Dienste wahrnehmen.

§ 6

Amtsdauer

(1) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre. Sie beginnt am Tag der konstituierenden Sitzung. Der bisherige Pfarrgemeinderat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neu gewählten Pfarrgemeinderates weiter, längstens jedoch für die Dauer von 16 Wochen über den für eine Neuwahl angeordneten Termin hinaus.

Muss die Neuwahl wiederholt werden, gilt als besonderer Wahltermin der Zeitpunkt der Wiederholungswahl.

(2) Kann sich ein neuer Pfarrgemeinderat nicht konstituieren, entscheidet der Bischof über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der pastoralen Notwendigkeit im Einzelfall.

(3) Kommt die Wahl eines Pfarrgemeinderates nicht zustande oder ist ein neuer Pfarrgemeinderat funktionsunfähig geworden, so entscheidet der Bischof über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der pastoralen Notwendigkeit im Einzelfall.

(4) Neuwahlen sind erforderlich, wenn die Ersatzliste erschöpft und die Mitgliederzahl unter die Beschlussfähigkeit gesunken ist.

§ 7

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat setzt voraus, dass das Mitglied über die den Kirchengliedern zustehenden Rechte verfügt und die mit diesen verbundenen Pflichten ernst nimmt.

(2) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat aberkannt werden. Die Aberkennung erfolgt durch den Bischof auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers nach Einschaltung der beim Bistum eingerichteten Schlichtungsstelle.

(3) Eine Mitgliedschaft in mehreren Pfarrgemeinderäten ist unzulässig. Ausgenommen sind Mitglieder kraft Amtes.

§ 8

Vorstand

(1) Der Pfarrgemeinderat wählt die bzw. den Vorsitzenden, die stellvertretende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden und die Schriftführerin bzw. den Schriftführer.

In der Regel soll die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ein Laie sein, die bzw. der nicht hauptamtlich im Dienst der Pfarrei steht.

Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Vorstand besteht in der Regel aus der bzw. dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Pfarrer.

Auf Beschluss des Pfarrgemeinderates kann der Vorstand um die Schriftführerin bzw. den Schriftführer und um bis zu zwei Beisitzer erweitert werden.

(3) Der Vorstand entscheidet in Fragen, die zwischen den Sitzungen des Pfarrgemeinderates zu regeln sind. Der Pfarrgemeinderat ist darüber in der nächsten Sitzung zu informieren.

(4) Die oder der Vorsitzende vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen.

§ 9

Wahl des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde

Der Pfarrgemeinderat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates für die Kirchengemeinde entsprechend der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte im Bistum Trier.

§ 10

Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde

(1) Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat müssen bei allen wichtigen, die Pfarrei betreffenden Fragen kooperieren.

(2) Um die Kooperation zu gewährleisten, wählt der Pfarrgemeinderat eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für den Verwaltungsrat. Diese Person nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. Ebenso nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Verwaltungsrates an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates beratend teil.

(3) Der Pfarrgemeinderat gibt pastorale Empfehlungen für die Vermögensverwaltung und die Aufstellung des Haushaltsplanes.

(4) Zum Entwurf des Haushaltplanes der Kirchengemeinde nimmt der Pfarrgemeinderat schriftlich Stellung. Diese Stellungnahme ist dem Haushaltsplan bei der Vorlage an den Bischöflichen Generalvikar beizufügen.

§ 11

Arbeitsgremien

(1) Der Pfarrgemeinderat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse, Projektgruppen, Arbeitsgruppen oder benennt Beauftragte für bestimmte Sachbereiche, die in ihrer Arbeit dem Pfarrgemeinderat verantwortlich sind.

(2) Den Arbeitsgremien können Personen angehören, die nicht Mitglied im Pfarrgemeinderat sind.

(3) Jeder Sachausschuss, jede Projektgruppe oder Arbeitsgruppe wählt eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.

§ 12

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich.

(2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind nicht öffentlich, wenn Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung beschließt.

Bei den Berichten aus der Arbeit des Verwaltungsrates im Pfarrgemeinderat muss festgelegt werden, zu welchen Punkten die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen muss.

(3) Anwesende, die nicht Mitglied des Pfarrgemeinderates sind, besitzen kein Rederecht, es sei denn, dass der Pfarrgemeinderat mehrheitlich anders beschließt.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 13

Schlichtung

(1) Erklärt der Pfarrer förmlich, dass er aus zwingenden Gründen, die sich aus seiner Verantwortung als Leiter der Pfarrei ergeben, einem zur Beschlussfassung anstehenden Antrag nicht zustimmen kann, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich.

Die anstehende Frage ist in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, soll der Dechant als Vermittler angerufen werden. Bleibt der Vermittlungsversuch erfolglos, kann die beim Bistum eingerichtete Schlichtungsstelle angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen.

(2) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, soll der Dechant als Vermittler angerufen werden. Bleibt der Vermittlungsversuch erfolglos, kann die beim Bistum eingerichtete Schlichtungsstelle angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

II. Abschnitt

Der Pfarrgemeinderat einer fusionierten Pfarrei

§ 14

Der Pfarrgemeinderat einer fusionierten Pfarrei

(1) Auf den Pfarrgemeinderat einer fusionierten Pfarrei finden die Bestimmungen für den Pfarrgemeinderat einer Pfarrei (§ 1 - § 13) Anwendung.

(2) Mit Blick auf die gesamte Pfarrei und unter Berücksichtigung der Situation und der Erfahrungen der ehemaligen Pfarreien (Pfarrbezirke) stellt sich dem Pfarrgemeinderat in einer fusionierten Pfarrei die Aufgabe, die pastorale Arbeit in besonderer Weise zu planen.

(3) Auf der Basis dieser pastoralen Planung bestimmt der Pfarrgemeinderat seine Aufgaben und sorgt für die Durchführung in den Pfarrbezirken und in der Pfarrei.

(4) Bei der Planung und Durchführung der pastoralen Arbeit setzt der Pfarrgemeinderat neben den Arbeitsgremien auf ein Netzwerk von Personen oder Ortsausschüssen, die sich in den Pfarrbezirken um die Anliegen der Menschen und der Pfarrei kümmern.

(5) Nach Möglichkeit sollen in fusionierten Pfarreien aus jedem Pfarrbezirk Mitglieder in den Pfarrgemeinderat gewählt werden.

(6) Der Pfarrgemeinderat einer fusionierten Pfarrei, wählt zwei Vertreter für den Dekanatsrat. Davon sollte eine Person aus dem Vorstand des Pfarrgemeinderates kommen.

III. Abschnitt

Der Pfarrgemeinderat einer Pfarrei in einer Pfarreiengemeinschaft

§ 15

Der Pfarrgemeinderat einer Pfarrei in einer Pfarreiengemeinschaft

(1) Auf den Pfarrgemeinderat einer Pfarrei in einer Pfarreiengemeinschaft finden die Bestimmungen für den Pfarrgemeinderat einer Pfarrei (§ 1 - § 13) Anwendung, soweit keine anderen Regelungen getroffen sind.

(2) Der Pfarrgemeinderat einer Pfarrei in einer Pfarreiengemeinschaft muss die pastorale Planung und die Aufgaben mit den übrigen Pfarrgemeinderäten der Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft abstimmen. Diese Abstimmung erfolgt im Pfarreienrat.

IV. Abschnitt

Der Pfarreienrat einer Pfarreiengemeinschaft

§ 16

Pfarreienrat

(1) In den Pfarreiengemeinschaften ist ein Pfarreienrat zu bilden.

(2) Die Pfarrgemeinderäte einer Pfarreiengemeinschaft richten den Pfarreienrat auf der Ebene der Pfarreiengemeinschaft ein.

(3) Auf den Pfarreienrat finden die Bestimmungen für den Pfarrgemeinderat (§ 1 - § 13) Anwendung, soweit keine anderen Regelungen getroffen sind.

(4) Der Pfarreienrat regelt die verbindliche Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte der Pfarreiengemeinschaft.

(5) Beschlüsse des Pfarreienrates sind verbindlich für die einzelnen Pfarrgemeinderäte.

(6) Auf die Seelsorgebezirke (gem. can. 517.1 CIC) finden die Bestimmungen zum Pfarreienrat einer Pfarreiengemeinschaft analog Anwendung.

§ 17

Zusammensetzung des Pfarreienrates

(1) Der Pfarreienrat besteht aus den amtlichen Mitgliedern und den Delegierten, die in den Pfarrgemeinderäten der Pfarreiengemeinschaft gewählt werden.

(2) Die Delegationen der einzelnen Pfarrgemeinderäte müssen die gleiche Größe haben. Ausnahmen müssen im Treffen der Vorstände der Pfarrgemeinderäte einvernehmlich beschlossen werden.

§ 18

Bildung des Pfarreienrates

(1) Die Pfarrgemeinderäte der Pfarreiengemeinschaft entscheiden zu Beginn der Amtszeit gemeinsam über die Zusammensetzung des Pfarreienrates.

(2) Unmittelbar nach den konstituierenden Sitzungen der Pfarrgemeinderäte treffen sich auf Einladung des Pfarrers die Vorstände und verabreden die Größe des Pfarreienrates und die Zahl der Delegierten.

(3) In den anschließenden Pfarrgemeinderatssitzungen beschließen die Pfarrgemeinderatsmitglieder über die Verabredung der Vorstände und wählen die Delegierten in den Pfarreienrat.

(4) Bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden des Pfarreienrates führt der Pfarrer den Vorsitz.

(5) Die Bildung des Pfarreienrates muss bis zu dem vom Bischof festgesetzten Termin abgeschlossen sein.

§ 19

Vorstand des Pfarreienrates

(1) Der Pfarreienrat wählt die bzw. den Vorsitzenden, die stellvertretende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden und die Schriftführerin bzw. den Schriftführer.

In der Regel soll die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ein Laie sein, die bzw. der nicht hauptamtlich im Dienst einer Pfarrei steht.

Wählbar sind Mitglieder des Pfarreienrates, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Vorstand besteht in der Regel aus der bzw. dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Pfarrer.

Auf Beschluss des Pfarreienrates kann der Vorstand um die Schriftführerin bzw. den Schriftführer und um bis zu zwei Beisitzer erweitert werden.

(3) Der Vorstand entscheidet in Fragen, die zwischen den Sitzungen des Pfarreienrates zu regeln sind. Der Pfarreienrat ist darüber in der nächsten Sitzung zu informieren.

(4) Der Vorstand vertritt den Pfarreienrat nach außen.

§ 20

Aufgaben und Arbeitsweise des Pfarreienrates

(1) Mit Blick auf das Gemeinsame und unter Berücksichtigung der Situation der einzelnen Pfarreien erarbeitet der Pfarreienrat eine pastorale Planung für die Pfarreiengemeinschaft.

(2) Auf der Basis der pastoralen Planung verabredet der Pfarreienrat die Aufgaben und die Umsetzung in der Pfarreiengemeinschaft.

(3) Die Vielzahl der Anforderungen in einer Pfarreiengemeinschaft erfordert die gute Abstimmung der amtlichen, gewählten und berufenen Mitglieder über die Arbeitsweise und die personelle Absicherung der Gremienarbeit auf der Ebene der Pfarreien und der Pfarreiengemeinschaft.

(4) Für die Pfarreiengemeinschaft wählt der Pfarreienrat zwei Vertreter in den Dekanatsrat. Davon sollte eine Person aus dem Vorstand des Pfarreienrates kommen.

(5) Die Wahl des Verwaltungsrates nach § 9 ist Aufgabe des einzelnen Pfarrgemeinderates.

§ 21

Zusammenarbeit mit den Verwaltungsräten der Kirchengemeinden in der Pfarreiengemeinschaft

Der Pfarreienrat und die Verwaltungsräte der Kirchengemeinden müssen bei allen wichtigen die Pfarreiengemeinschaft betreffenden Fragen kooperieren.

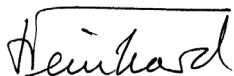
§ 22

Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Ordnung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Trier“ vom 1. Februar 2003 (KA 2003 Nr. 22; HdR Nr. 242.3) außer Kraft.

Trier, den 8. Februar 2007

(Siegel)



Bischof von Trier

Anhang

Pastorale Leitlinien für das Bistum Trier „Als Gemeinschaft in Bewegung - nach innen und nach außen“

Erste Leitlinie

„Wir ordnen Aufgaben, Zuständigkeiten und Räume und gestalten so das Leben als Volk Gottes im Bistum Trier auf neue Weise.“

Zweite Leitlinie

„Wir überprüfen unsere Arbeit und nehmen Abschied von dem, was nicht zukunftsfähig ist.“

Dritte Leitlinie

„Wir vertiefen unsere Freundschaft mit Jesus und lassen uns von ihm herausfordern.“

Vierte Leitlinie

„Wir unterbrechen unsere gewohnten Sichtweisen und schauen mit den Augen Jesu in die Welt.“

Fünfte Leitlinie

„Wir setzen uns ein für Barmherzigkeit und Gerechtigkeit und suchen dafür neue Formen.“

Sechste Leitlinie

„Wir führen einen klugen und aufrichtigen Dialog mit allen Menschen guten Willens und arbeiten konstruktiv mit ihnen zusammen.“

Siebte Leitlinie

„Wir bringen unseren Glauben und unsere Hoffnung ins Gespräch und laden zum Mitgehen ein.“